

§ 24 WfV

WfV - Wohnbauförderungsverordnung 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2025

1. (1)Der Grundbetrag beträgt in Prozent der förderbaren Sanierungskosten:

1. 1. 20 %.

1. a)einem Planungsenergieausweis mit
Prüfsignatur vor Aufnahme der Sanierung oder

2. b)einer Maßnahme, für welche die Vorlage eines
Energieausweises nicht erforderlich ist;

1. 2.bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für
energieeffiziente Bestandsbauten in Verbindung
mit

1. a)einem Planungsenergieausweis mit
Prüfsignatur vor Aufnahme der Sanierung
oder

2. b)einer Maßnahme, für welche die Vorlage
eines Energieausweises nicht erforderlich
ist.

1. 3.ansonsten 15 %.

Der Grundbetrag gemäß den Z 1 und 2, jeweils lit a, gilt auch für Maßnahmen, die zwar über die im ursprünglich eingereichten Planungsenergieausweis ausgewiesenen Maßnahmen hinausgehen, im Fertigstellungsenergieausweis aber entsprechend nachgewiesen und tatsächlich auch ausgeführt wurden.

1. (2)Der jeweilige Grundbetrag erhöht sich um einen Zuschlag in Höhe von 0,5 % je Punkt:

1. 1.bei Maßnahmen gemäß der Anlage B Abs 1 und

2. 2.im Fall des Abs 1 Z 1 bei Maßnahmen gemäß der Anlage B Abs 3 lit b.

2. (3)Der Zuschuss (Summe aus Grundbetrag und Zuschlägen) ist auf volle Hunderteurobeträge kaufmännisch zu
runden.

In Kraft seit 20.07.2022 bis 31.12.2024